



Bundesministerium für Inneres
Herrn Sektionschef Dr. Mathias Vogl
Herrengasse 7
1014 Wien
Per E-Mail: BMI-III@bmi.gv.at

Wien, 29.08.2012

Stellungnahme der ELGA GmbH zum Entwurf für das Personenstandsgesetz 2013

Sehr geehrter Herr Sektionschef,

bezugnehmend auf den am 1. August 2012 veröffentlichten Entwurf eines Personenstandsgesetzes 2013 übermittelt die ELGA GmbH in offener Frist die nachfolgende Stellungnahme.

Die ELGA GmbH begrüßt den vorliegenden Entwurf und die damit verfolgten Regelungsziele sehr, da die Schaffung eindeutiger Personenstandsdatensätze mittels eines zentral geführten Registers nicht nur der Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe dient, sondern auch eine wichtige Grundlage für die Nutzung von Synergien zwischen E-Government und E-Health darstellt (siehe S.194 f und S.262 ff des Regierungsprogrammes für die XXIV. Gesetzgebungsperiode).

Die eindeutige Identifizierung von Bürgern, die als Patienten im österreichischen Gesundheitswesen betreut werden, ist die Voraussetzung für die optimale medizinische Behandlung und den Schutz der Gesundheitsdaten der betroffenen Personen. Die Elektronische Gesundheitsakte (ELGA) wird einer der institutionellen Nutzer von E-Government Services sein und im Sinne der Strategie „Digitales Österreich“ auf den dadurch bereitgestellten und gesicherten Datenbeständen sowie der Nutzung der Bürgerkarte aufbauen.

Der vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger betriebene zentrale Patientenindex ist jene ELGA-Komponente, mit deren Hilfe die Voraussetzung für die eindeutige Patientenidentifizierung über die Grenzen von verschiedenen Gesundheitseinrichtungen hinweg geschaffen wird.

Über die eindeutige Identifizierung hinaus ist die zeitnahe und richtige Abrufbarkeit von Personenständen für die ELGA Praxis von großer Bedeutung, insbesondere, wenn es um die vertretungsweise Ausübung von Teilnehmerrechten für ELGA-Teilnehmer durch andere Personen (z.B. Eltern für minderjährige Kinder) geht.

Es ist wichtig, ELGA auch bei der Reform des Personenstandsrechts mit zu bedenken und dies auch entsprechend im Gesetz bzw. in den Materialien auszudrücken.

Die Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund des ebenfalls im Entwurf vorliegenden „Elektronische Gesundheitsakte-Rahmengesetz – ELGA-G“. Nennungen von Paragraphen beziehen sich auf die Entwurfsversion vom 31.05.2012.

Im Einzelnen werden die Regelungen des Entwurfes für das Personenstandsgesetz 2013 wie folgt kommentiert:

Grundsätze der Datenverwendung

Es ist für die Umsetzung der ELGA von zentraler Bedeutung, dass die Datenbestände, die dem Hauptverband gemäß § 48 Abs. 2 zur Verfügung zu stellen sind, in den im Entwurf für das ELGA-Gesetz vorgesehenen ELGA Komponenten verarbeitet und verwendet werden können. Weiters wird auf die Notwendigkeit der Harmonisierung der Bestimmungen des Datenkataloges in § 48 Abs. 2 des PStG-Entwurfes mit dem Datenkatalog gemäß § 18 des Entwurfes des ELGA-Gesetzes (Patientenindex) hingewiesen. Der Katalog von Daten laut § 48 Abs. 2 wäre aus Gründen der Praktikabilität jedenfalls um die in Abschnitt Va § 56b Abs. 6 Staatsbürgerschaftsgesetz erwähnten Daten „Geschlecht“, „akademischer Grad“ und „Staatsbürgerschaft“ zu erweitern.

Eine weitere Anforderung aus ELGA-Sicht ist, dass sowohl Gesamtabfragen als auch Einzelabfragen technisch möglich und rechtskonform sein müssen.

Datenqualität und Clearing

Bezugnehmend auf § 45 Abs. 4 iVm § 47 Abs.3 wird angeregt, bei der Konzeption der vom BMI zu betreibenden Clearingstelle Synergien zu nutzen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von ELGA ebenfalls Maßnahmen zur Sicherung der Datenqualität (Clearingstelle für den Patientenindex) vorgesehen sind (siehe die Erläuternden Bemerkungen zu § 4 des Entwurfes zum ELGA-Gesetz).

Abbildung Vertreterregelungen / Mitwirkungspflichten von Gerichten

Wie bereits eingangs erläutert, ist die zeitnahe Verfügbarkeit und richtige Abrufbarkeit von Personenständen für die ELGA Praxis von großer Bedeutung, insbesondere, wenn es um die vertretungsweise Ausübung von Teilnehmerrechten für ELGA-Teilnehmer durch andere Personen geht.

Personen (z.B. Eltern für minderjährige Kinder, Obsorgeregelungen im Scheidungsfall sowie für uneheliche Kinder und Vertretungsfälle des Sachwalterrechts) geht.

Bezugnehmend auf § 7 des vorliegenden Gesetzesentwurfs für das Personenstandsgesetz 2013 wird die Notwendigkeit aufgezeigt, zusätzlich auch für die Pflegschaftsgerichte eine Mitwirkungspflicht bei der Abbildung von Vertretungsregeln im zentralen Personenstandsregister vorzusehen. Gegebenenfalls sind die Kataloge der Personenstandsdaten dahingehend zu erweitern, dass eine Verspeicherung und Verwaltung der Vertreterregeln möglich ist.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass im Sinne der Nutzung von Synergien und des Investitionsschutzes zukünftige technische und organisatorische Entwicklungen von E-Government und E-Health Anwendungen weiterhin stark verzahnt und harmonisiert werden müssen. ELGA baut sowohl auf den E-Government Services als auch den Funktionen der Bürgerkarte auf.

Als Beispiel sei die notwendige Darstellung der gesetzlichen Vertretungen beim Log In mittels Bürgerkarte am ELGA-Bürger-Portal angeführt: Der Datenfeed durch diverse Register (Vollmachtenregister für gewillkürte Vertretungen, Obsorgeregelungen, Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis für Sachwalterverfügungen, Vorsorgevollmachten etc.) ist im Sinne der angestrebten Verwaltungsvereinfachung und Bürgernähe jedenfalls gesamthaft zu organisieren. Die Leistungsfähigkeit und Interoperabilität dieser Register sowie die Vermeidung von Redundanzen sollten ein gemeinsames Ziel darstellen.

Derartige Vorkehrungen scheinen, besonders im Hinblick auf das in den Materialien zum Gesetzesentwurf skizzierte Fernziel des zeit- und ortsunabhängigen Einblickes in und Ausdruckes von Urkunden mittels Bürgerkarte, welches nochmals ausdrücklich begrüßt wird, unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hubert A. Eisl

Geschäftsführer

Eine Kopie dieser Stellungnahme ergeht per E-Mail an die Parlamentsdirektion.

Signaturwert	vsLL+XAUGdp09u6rB14h8hGtJpZjY/tCA5wLDM+0uPoKEph/Cje1pkh5XrUWqfAxYH/fbPXX4FlwUV9r/qEKA==	
	Unterzeichner	Hubert Andreas Eisl
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-premium-mobile-03,OU=a-sign-premium-mobile-03,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	649220
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binary:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-atrust-1.0:ecdsa-sha256:sha256:sha1
Prüfinformation	Signaturprüfung unter: http://www.signaturprüfung.gv.at	
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß § 4 Abs. 1 Signaturgesetz einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.	
Datum/Zeit-UTC	2012-08-29T16:56:32Z	